

# Vereinsförderungsrichtlinie der Gemeinde Glashütten

## § 1 Vorbemerkungen

Die Arbeit von Vereinen und Verbänden und die Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit ist ein unverzichtbarer Bestandteil des demokratischen Gemeinwesens. Das soziale Gefüge in unserer Gesellschaft ist im starken Maße auf ehrenamtliche Tätigkeiten angewiesen.

Um dies zu unterstützen und sportliche, kulturelle und soziale Werte zu fördern und zu erhalten, ist die Gemeinde Glashütten gemäß den nachfolgenden von der Gemeindevertretung beschlossenen Richtlinien bereit, finanzielle Hilfen als freiwillige Leistungen, insbesondere für die Förderung der Jugendarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu gewähren.

## § 2 Allgemeine Bestimmungen

### 1. Förderungsempfänger

- 1.1. Förderungsfähig sind diejenigen Vereine, die in die Liste der förderungsfähigen Vereine aufgenommen sind.
- 1.2. Aufgenommen werden Vereine auf Antrag, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - 1.2.1. Sie sind vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt und haben ihren Sitz in Glashütten.
  - 1.2.2. Sie bieten für die Einwohner Möglichkeiten der Freizeitgestaltung oder fördern das örtliche Brauchtum bzw. das kulturelle Leben.
  - 1.2.3. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich jedem an der Vereinsarbeit interessierten Einwohner möglich.
  - 1.2.4. Sie sind im öffentlichen Interesse tätig.
  - 1.2.5. Sie sind bereit, an Veranstaltungen der Gemeinde unentgeltlich mitzuwirken.
  - 1.2.6. Sie erteilen der Gemeinde in allen für deren Entscheidungen wichtigen Dingen Auskunft.
- 1.3. Nicht gefördert werden Fördervereine schon geförderter Vereine, auswärtige Vereine, Berufs- und Interessenverbände, Parteien, Genossenschaften, kirchliche und karitative Einrichtungen sowie Vereinigungen mit kommerziellen Zielen und Einzelpersonen.
- 1.4. Über die Aufnahme und die Streichung von Vereinen in bzw. aus der Liste entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall.

## **2. Fördervoraussetzungen**

- 2.1. Die einzelnen Förderungsmaßnahmen ergeben sich aus den Bestimmungen der Ziffer 3. Sie können nach Art und Höhe begrenzt werden.
- 2.2. Auf Förderungen besteht kein Rechtsanspruch. Ein Rechtsanspruch wird auch durch bereits erfolgte Förderung nicht begründet.

## **3. Förderungsvoraussetzungen**

- 3.1. Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist, dass im Haushaltsplan der Gemeinde Glashütten entsprechende Mittel bereitstehen.
- 3.2. Zuschussanträge sind bis zum 30. September unaufgefordert bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Abrechnungszeitraum ist die Zeit vom 01. September des Vorjahres bis 31. August des Antragjahres. Nachträglich gestellte Zuschussanträge können nicht berücksichtigt werden. Anträge gelten erst nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen als gestellt.
- 3.3. Voraussetzungen für eine finanzielle Unterstützung sind außerdem, dass der Antragsteller sämtliche andere Zuschussmöglichkeiten, insbesondere Verbandszuschüsse, vorrangig in Anspruch nimmt sowie Mitgliedsbeiträge in angemessener Höhe erheben.

## **§ 3 Förderung der laufenden Vereinsarbeit**

### **1. Die laufende Vereinsarbeit wird wie folgt gefördert:**

- 1.1. Für jedes aktive Mitglied erhalten die Vereine einen Zuschuss von 0,50 € jährlich.
- 1.2. Für jedes aktive jugendliche Mitglied unter 18 Jahren erhält der Verein für die Jugendarbeit einen zusätzlichen Zuschuss von 2,50 € jährlich.
- 1.3. Diese Regelung gilt nicht für die unter Ziff. 2 aufgeführten, gesondert geförderten Vereine sowie für solche, für deren Arbeit spezielle Haushaltsmittel im Haushaltsplan eingestellt werden.
- 1.4. Berechnungsgrundlage sind die aktuellen Meldungen an die übergeordneten Organisationen (Landessportbund etc.) zum 01. des Jahres, in dem der entsprechende Haushaltsplan der Gemeinde für das folgende Jahr aufgestellt wird. Vereine und vereinsähnliche Organisationen, die keine Meldung abgeben, müssen eine Vorstandserklärung abgeben.
- 1.5. Anträge sind bis spätestens 30.09. des laufenden Kalenderjahres zu stellen. Sie müssen den Mitgliederstand am 01.01. des laufenden Kalenderjahres, getrennt nach erwachsenen und jugendlichen Mitgliedern, sowie Angaben über die Höhe der Mitgliedsbeiträge enthalten.

## **2. Gesondert geförderte Vereine und Gruppierungen:**

### 2.1. Kerbeburschen – Vereinigungen

Für die Durchführung der Kerb in jedem Ortsteil erhalten die „Kerbeburschen“ jeweils einen Zuschuss in Höhe von 200,00 € pro Jahr.

### 2.2. Förderkreis der Gemeindeparkerschaft

Zur Förderung der partnerschaftlichen Beziehungen zur französischen Gemeinde Caromb erhält der Förderkreis der Gemeindeparkerschaft jährlich einen gesonderten Zuschuss, der jeweils im Haushaltsplan der Gemeinde Glashütten eingestellt wird.

### 2.3. Kulturkreis Glashütten

Zur Durchführung von kulturellen Veranstaltungen erhält der Kulturkreis Glashütten einen gesonderten Zuschuss, der im Haushaltsplan der Gemeinde jährlich eingestellt wird.

### 2.4. Heimat- und Geschichtsverein

Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhält der Heimat- und Geschichtsverein einen gesonderten Zuschuss, der im Haushaltsplan der Gemeinde jährlich eingestellt wird.

### 2.5. Volkshochschule

Zur Durchführung der Erwachsenenbildung und kreativen Freizeitgestaltung erhält die Volkshochschulaußenstelle Glashütten jährlich einen gesonderten Zuschuss, der im Haushaltsplan der Gemeinde eingestellt wird.

### 2.6. Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V.

Zur Durchführung der sozialen Betreuungsarbeit erhalten die drei Ortsgruppen einen gesonderten Zuschuss, die im Haushaltsplan der Gemeinde jährlich eingestellt wird.

### 2.7. Vereinsringe

Zur Abdeckung ihrer laufenden Geschäfts- und sonstigen Kosten erhalten die Ver-einsringe einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 50,00 €.

## **§ 4 Vereinsjubiläen**

Vereinsjubiläen werden wie folgt bezuschuss:

25-jähriges Jubiläum	125,00 €
50-jähriges Jubiläum	250,00 €
75-jähriges Jubiläum	375,00 €
100-jähriges Jubiläum	500,00 €

und weiter im Turnus von 25 Jahren 5,00 € pro Jahr des Vereinsbestehens, höchstens jedoch 750,00 €.

## **§ 5 Zuschüsse für Anschaffungen und Investitionen**

Mit diesen Zuschüssen soll die Schaffung von Vereinseigentum unterstützt werden. Bezuschusst werden:

1. Neu- und Ersatzbeschaffung von vereinsspezifischen Geräten, z. B. Sportgeräte, Musikinstrumente und sonstige Gegenstände, welche die unter Ziff. 3 genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Zuwendung beträgt 5 % der zuwendungsfähigen Kosten (z. B. Anschaffungspreis usw.) bei Aufwendungen bis 5.000,00 € in Summe pro Jahr.
2. Eine Doppelbezuschung ist ausgeschlossen.
3. Es werden nur solche Anschaffungen und Investitionen gefördert, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsarbeit stehen und den gemeinnützigen Zielen des Vereins dienen.
4. Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für Anlagen gewährt, die sich im Gemeindegebiet der Gesamtgemeinde Glashütten befinden.
5. Die Eigenleistung des Antragstellers soll in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss stehen.
6. Die Anträge sind zu begründen und mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.
7. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Akten, Bücher oder sonstigen Unterlagen der Vereine nachzuprüfen.
8. Alle Belege sind von den Vereinen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
9. Zuviel oder zu Unrecht gezahlte Zuschüsse sowie ohne Zustimmung für andere Zwecke ausgegebene Mittel sind zurückzuerstatten.

## **§ 6 Fahrt- und Übernachtungskosten**

1. Die Gemeinde gewährt für die Durchführung von mindestens dreitägigen Kinder- und Jugendfreizeiten an auswärtigen anerkannten Freizeiteinrichtungen einen Zuschuss in Höhe von 5,00 € für jeden jugendlichen Teilnehmer je Übernachtung. Die Höhe ist auf max. 500,00 € je Freizeit begrenzt. An- und Abreisetag werden mitgerechnet. Es wird max. 1 Freizeit je Verein pro Jahr bezuschusst.
2. Die Zahl der teilnehmenden Jugendlichen ist vom Antragsteller verbindlich nachzuweisen. Für das teilnehmende Betreuungspersonal wird kein Zuschuss gewährt.
3. Als zuschussberechtigte Teilnehmer gelten Glashüttener Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

## **§ 7 Ehrung von Sport, Kultur, Ehrenamt**

1. Die Gemeinde Glashütten verleiht alljährlich zur Anerkennung besonderer sportlicher und kultureller Leistungen, sowie Leistungen im Rahmen eines Ehrenamtes für die Gemeinde eine Auszeichnung.
2. Ausgezeichnet werden:
  - 2.1. Einzelsportler, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Glashütten haben.
  - 2.2. Mannschaften, die für einen Glashüttener Verein starten oder Mitglieder einer Mannschaft, die in Glashütten wohnen, deren Mannschaft aber keinem Glashüttener Verein angehört.
  - 2.3. Personen, die durch herausragende Leistungen auf sich aufmerksam gemacht haben.
  - 2.4. Personen, die im Rahmen eines Ehrenamtes besondere Leistung erbracht haben.

## **§ 8 Überlassung von gemeindlichem Inventar**

1. In gemeindlichem Besitz befindliche Gegenstände (z. B. Verkaufsstände, Bühnenteile, Ausstellungswände, etc.) werden den Glashüttener Vereinen und Vereinigungen nach Möglichkeit für die Inanspruchnahme bei Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt.
2. Der Transport, Auf- und Abbau dieser Gegenstände hat durch die Vereine oder einen Beauftragten zu erfolgen.
3. Für alle an dem ausgeliehenen Inventar und durch die Überlassung dieser Gegenstände entstehenden Schäden haftet der Ausleiher.

## **§ 9 Benutzung gemeindlicher Einrichtungen**

1. Die in der Gemeinde Glashütten vorhandenen gemeindlichen Einrichtungen stehen allen ortsansässigen Vereinen im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen zur Verfügung.
2. Die Bedingungen, unter denen die Anlagen genutzt werden können, sind aus der jeweiligen Benutzungs- und Gebührenordnung zu ersehen.

## **§ 10 Förderung durch Gemeindevorstandsbeschluss**

Der Gemeindevorstand behält sich das Recht vor, in besonders gelagerten Einzelfällen, von den Richtlinien abweichende Entscheidungen zu treffen.

## **§ 11 Widerruf**

Diese Richtlinien werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs beschlossen.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 25. Februar 1991 außer Kraft.

Glashütten, den 28.01.2010

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Glashütten

gez.

Thomas Fischer

Bürgermeister